

II. Ungarn.

1. Rechtsgrundlage der Zahlungsverbote und staatlichen Überwachung.

Verordnung des königl. ungarischen Ministeriums, Zahl 7808/1914, M. E., über **Ausnahmsverfügungen in Betreff von Schulden, die zugunsten von Angehörigen und Einwohnern feindlicher Staaten bestehen, sowie über die Überwachung einzelner Unternehmungen.**

Das königlich ungarische Ministerium verordnet auf Grund der im § 16 des Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912 über Ausnahmsverfügungen für den Fall eines Krieges erteilten Ermächtigung wie folgt:

I. Ausnahmsverfügungen in Betreff von Schulden, die zugunsten von Angehörigen und Einwohnern feindlicher Staaten bestehen.

§ 1. Inländische Munizipien, Gemeinden und anderen öffentliche Körperschaften sowie auch die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone tätigen Körperschaften, Vereinigungen, Vereine, Institute, Gesellschaften und im allgemeinen Handelsfirmen sowie die daselbst wohnhaften Einzelpersonen haben über gemeinsame, im allgemeinen oder von Fall zu Fall erlassene Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers und des königlich ungarischen Finanzministers ihre Schulden anzugeben, die zugunsten von Angehörigen und Einwohnern (§ 9) feindlicher Staaten bestehen.

§ 2. Der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister können mit gemeinsamer Verordnung im allgemeinen oder von Fall zu Fall im Wege der Vergeltung:

1. die Begleichung der im § 1 bezeichneten Schulden verbieten oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen;

2. anordnen, daß der Gegenstand der im § 1 bezeichneten Schuld bis auf weitere Verfügung bei der königlich ungarischen Postsparkasse, bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder an einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt werde.

Die im Widerspruche mit den im Punkt 1, Abs. 1, erwähnten Anordnungen vorgenommene Handlung ist ohne rechtliche Wirkung.

Der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister können mit gemeinsamer Verordnung im allgemeinen oder von Fall zu Fall die im Punkt 2 des Abs. 1 erwähnte Hinterlegung auch außer dem Falle der Vergeltung in Betreff von solchen zugunsten von Angehörigen und Einwohnern (§ 9) feindlicher Staaten bestehenden Schulden anordnen, bezüglich deren dies aus Rücksichten des öffentlichen Kredits erwünscht erscheint.

II. Überwachung einzelner Unternehmungen.

§ 3. Der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister können mit gemeinsamer Verordnung im Wege der Vergeltung anordnen, daß für solche im Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone tätige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmungen Aufsichtskommissäre bestellt werden.

Die Aufsichtskommissäre haben unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmers darüber zu wachen, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb der Unternehmung nicht in einer den inländischen Interessen widerstreitenden Weise geführt werde.

§ 4. Die Aufsichtskommissäre (§ 3) sind insbesondere befugt:

1. geschäftliche Maßnahmen jeder Art, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten zu untersagen oder sich selbst vorzubehalten;

2. die Bücher und Schriften des Unternehmens einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu untersuchen;

3. Auskunft für alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen.

§ 5. Die Leiter und Angestellten der Unternehmungen haben den im Kreise der Überwachung des Unternehmens von den Aufsichtskommissären (§ 3) getroffenen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

§ 6. Gelder, Wertpapiere oder sonstige bewegliche Sachen eines unter Aufsicht gestellten Unternehmens dürfen weder mittelbar noch unmittelbar an Angehörige oder Einwohner (§ 9) feindlicher Staaten abgeführt oder überwiesen werden.

Die Aufsichtskommissäre können Ausnahmen zulassen. Sie können in geeigneten Fällen anordnen, daß Gelder, Wertpapiere oder sonstige bewegliche Sachen, deren Abführung oder Überweisung nach Abs. 1 nicht erfolgen darf, zugunsten der Berechtigten bei der königlich ungarischen Postsparkasse, bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder an einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt werden.

III. Gemischte und Schlussbestimmungen.

§ 7. Gegen denjenigen, der einer in den §§ 1, 2, 5 und 6 enthaltenen oder auf Grund dieser Paragraphen erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, können der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister mit gemeinsamer